

---

# Muster: Betriebsordnung (BO)

---

## BETRIEBSORDNUNG (BO)

der MUSTER AG, Dottikon,

für die Betriebsstätte Dagmarsellen

Datum:

Inkraftsetzung:

Revisionen:

### 1. Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

- a. Zur Bewahrung der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen
  - i. sollen Betrieb und Arbeitnehmer das Möglichste unternehmen
  - ii. sollen die von der Betriebsleitung erlassenen Massnahmen unterstützt und umgesetzt werden
  - iii. sind alle Schutzeinrichtungen an Maschinen und Mensch (Arbeitskleider, Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzmasken und Gehörschütze etc.) zu gebrauchen und dürfen nicht entfernt oder verändert werden
  - iv. müssen alle Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und Materialien zweckentsprechend gebraucht werden
  - v. trifft alle, die Beschädigungen oder Mängel an der Betriebs- und Schutzeinrichtungen feststellen, eine Meldepflicht
- b. Jedem Arbeitnehmer ist untersagt
  - i. das Rauchen in den Betriebsräumen
  - ii. der Alkoholgenuss während der Arbeitszeit
- c. Besondere Weisungen der Betriebsleitung für bestimmte Arbeitsplätze oder besondere Verrichtungen
  - i. gelten als Bestandteil dieser Betriebsordnung (BO)
  - ii. sind genau zu befolgen
- d. Alle Unfälle und besonderen Vorkommnisse sind der Betriebsleitung sofort zu melden.

### 2. Ordnung im Betrieb

- a. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet
  - i. Ordnung im Betrieb
  - ii. Reinlichkeit im Betrieb

- 
- b. Alle Gegenstände sind einzustellen
    - i. Werkzeuge in die Werkzeugschränke
    - ii. Maschinen in die Grundstellung
    - iii. Fahrzeuge in ihre Boxen
  - c. Der Arbeitsplatz darf erst nach Erledigung von lit. a und b verlassen werden.

### **3. Verhalten im Betrieb**

- a. Alle Mitarbeiter
  - i. sorgen für gegenseitige Rücksichtnahme und Würde
  - ii. enthalten sich der Belästigung und Mobbing von Kolleginnen und Kollegen
  - iii. behandeln Maschinen und Werkzeuge sorgfältig
  - iv. haften für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- b. Arbeitnehmer dürfen nur ihre autorisierten Betriebsbereiche betreten.
- c. Fremden ist der Zutritt ohne Erlaubnis der Betriebsleitung verboten.

### **4. Sanktionen**

- a. Bei Missachtung dieser Betriebsordnung und/oder individueller Weisungen über Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung wird der Fehlbare bestraft durch
  - i. Verwarnung (in leichten Fällen)
  - ii. Verweis (in mittleren Fällen)
  - iii. Busse bis CHF 1'000 (in schweren Fällen).
- b. Arbeitsrechtliche Sanktionen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- c. Zivil- und strafrechtliche Ansprüche bleiben gewahrt.

Datum:

MUSTER AG

Die Direktion:

Die Betriebsleitung Dottikon: